Ergänzung der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 1 „Gewerbegebiet Kuhlengasse“ der Stadt Monschau zur 10. Änderung:

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

Für den Änderungsbereich gelten die Textlichen Festsetzungen der 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Kuhlengasse“, soweit sie nicht durch die nachfolgende Festsetzung 8.1 geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

Die für den Bebauungsplan getroffenen Regelungen werden ergänzt durch die nachfolgenden Festsetzungen:

8.0 Immissionsschutzmaßnahmen

8.1 Auf dem Flurstück 316 (Verladeplatz) ist entlang der vorhandenen Böschung zur Parzelle 145, im Bereich der in der Planzeichnung –mit der Signatur „Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ – eingetragenen zeichnerischen Festsetzung, eine 3,0 m hohe, ca. 76,5 m lange Lärmschutzwand gemäß den Festlegungen des schaltechnischen Gutachtens zu errichten.

Die Schallschutzmaßnahme erstreckt sich von der Parzelle 327 bis zur straßenseitigen Bauflucht der Lagerhalle. Parallel zur Lagerhalle kann die Lärmschutzwand auf eine wirksame Höhe von 2,0 m über Fahrbahn reduziert werden.

Aufgestellt: Kall, Oktober 2012

BECKER GmbH
Architekten + Ingenieure

Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Begr.-1.Änd.BP1 Monschau, „Kuhlengasse“.doc
Stand: 05.10.2012

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Kuhlengasse“ wurde gemäß § 10 (3) BauGB als Satzung beschlossen und ist nach Bekanntmachung am……..als Satzung in Kraft getreten:

Monschau, den……..…… Monschau, den……..…….

…….…… ……..……
(Bürgermeisterin) (Ratsmitglied)